

Stuttgart, 03.11.2023

Haushalt 2024/2025

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 13.11.2023

Hebung der Beamtenstellen/Anpassung der Besoldung

Beantwortung / Stellungnahme

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßigen Alimentation hat der Landtag von Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) beschlossen. Hierdurch wurden der gesamte mittlere Dienst und die Eingangssämer des gehobenen Dienstes um eine Besoldungsgruppe **per Gesetz** angehoben, auch um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Hebungen führt bei der LHS Stuttgart in vielen Ämtern zu verschiedenen Unstimmigkeiten in der Anwendung des KGSt-Modells zur analytischen Dienstpostenbewertung, das bei der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2011 für die Bewertung von Beamtenstellen angewandt wird. Neben den Verwerfungen innerhalb des Beamtenbereichs (insbesondere im Übergang mittlerer – gehobener Dienst in der Besoldungsgruppe A 10) ergeben sich auch Unstimmigkeiten im bewertungsrechtlichen Vergleich von Tätigkeiten, die sowohl von Beamten als auch von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden.

Die LHS Stuttgart hat im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses, als sich aus dem Referentenentwurf bereits Details und Folgen ablesen ließen, gemeinsam mit dem Städtetag Baden-Württemberg in einem Brandbrief versucht, hier gegenzusteuern. Leider war das Land nicht zur Änderung oder Zugeständnissen bereit und hat an dem Gesetz trotz aller Warnungen festgehalten.

In dieser Gesamtsituation hat sich das Referat AKR für die Landeshauptstadt Stuttgart überlegt, ob die **pauschale Anhebung** auch der Beamtenstellen, die nicht vom BVAnp-ÄG 2022 erfasst sind, um ebenfalls eine Besoldungsgruppe, eine Lösung sein könnte, die den oben geschilderten Problemlagen wirksam entgegenwirkt. Dieser Schritt könnte natürlich nur auf Basis eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

Um die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens zu prüfen, hat das Referat AKR, in Abstimmung mit dem Referat WFB, das dargestellte Vorgehen Anfang Juni 2023 dem Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich vorgelegt und um die Einschätzung der Rechtslage auch vor dem Hintergrund eines genehmigungsfähigen Haushalts gebeten.

Die Antwort des Regierungspräsidiums ging Anfang Oktober 2023 ein. Darin wird ausgeführt, dass eine **pauschale Ämteranhebung im gehobenen und höheren Dienst nicht zulässig ist**. Auch nicht durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Deshalb wird zum kommenden Doppelhaushalt in dieser Angelegenheit auch keine entsprechende Vorlage erstellt werden.

Eine Ausweisung von Ämtern im statusrechtlichen Sinne kann auch künftig nur **im Einzelfall auf Grundlage von sachgerechten Stellenbewertungen** (§§ 20, 26 LBesG BW) erfolgen.

Die oben beschriebene Anhebung aller Dienstposten einschließlich der derzeitigen Besoldungsgruppe B 3 hätte Aufwendungen von ca. 14 Mio. EUR (davon ca. 7,5 Mio. EUR Zahlbetrag an die Beamtinnen und Beamten, im Übrigen Umlagen) nach sich gezogen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

3003/2023 Nr. 4 und 5 SPD, 4355/2023 Die FrAKTION

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

-

<Anlagen>